

Der Ks ist unverantwortlich. Anordnungen und Verfügungen, die er im Namen des Reichs erläßt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Reichskanzler die Verantwortlichkeit, R 17. Militärische Befehle, die der Ks als Inhaber der Kommandogewalt über Heer und Marine erläßt, bedürfen keiner Gegenzeichnung.

Der Kaiser ist nach außenhin der ausschließliche Vertreter des Reichs; in der Ausübung der Vertretungsbefugnis ist er aber durch innerstaatliche Vorschriften vielfach beschränkt und gebunden.

Er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Die Kriegserklärung erfordert aber, falls nicht das Reichsgebiet oder dessen Küsten angegriffen werden, die Zustimmung des Bundesrats; und Verträge mit fremden Staaten bedürfen, insoweit sie sich auf solche Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschluß der Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstags, R 11. Diese Beschränkungen der kaiserl. Machtbefugnisse sind freilich mehr rechtlich als praktisch von Bedeutung; denn die Leitung der auswärtigen Politik ruht ausschließlich in der Hand des Ks, und aus der Leitung der auswärtigen Politik ergibt sich die Notwendigkeit von Krieg und Frieden und der Abschluß von Bündnissen meist von selbst.

Dem Ks liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrats den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren, R 10. Er hat die Exekution gegen ein Bundesglied zu vollstrecken, wenn der Bundesrat sie wegen Verweigerung verfassungsmäßiger Bundespflichten beschlossen hat, R 19.

Im inneren Staatsleben stehen dem Ks die sog. Prärogative der Krone gegenüber dem Bundesrat und dem Reichstag zu. Ihm steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu vertragen und zu schließen. Aber auch dies mit bindender Beschränkung: Bundesrat und Reichstag müssen alljährlich berufen werden, der Bundesrat ferner stets auf Verlangen eines Drittels der Stimmenzahl und außerdem

stets, wenn der Reichstag berufen wird, R 12—14. Eine Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode wird ebenfalls vom Ks ausgesprochen; sie erfordert einen Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Ks, R 24. Im Bundesrat führt der vom Ks ernannte Reichskanzler den Vorsitz und leitet die Geschäfte, R 15.

An dem Reichsgesetzgebungsverfahren nimmt der Kaiser als Reichsorgan nur formellen Anteil. An der Bildung des Reichsgesetzgebungswillens ist er materiell nicht beteiligt. Als König von Preußen stehen ihm aber zu Gebote das 17fache Stimmrecht Preußens im Bundesrat und die ferneren Rechte Preußens, im Bundesrat bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und gewisse Abgaben sowie in gewissen Zoll- und Steuer-sachen im Interesse der Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen den Ausschlag zu geben und dort auch bei Stimmgleichheit den Ausschlag zu geben, R 5, 7, 35, 37. Formell ist der Ks am Reichsgesetzgebungsverfahren besonders dadurch beteiligt, daß ihm die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze übertragen ist, R 17.

Ihm steht es ferner zu, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen; vielfach ist ihm durch die Verfassung oder durch andere Gesetze der Erlass der erforderlichen Ausführungsverordnungen übertragen.

Der Ks bestimmt die Richtung der innern wie der äußern Gesamtpolitik. Nach freiem Belieben ernannt und entläßt er den Reichskanzler, des Reiches höchsten Beamten und alleinigen Minister, R 15. Er ernannt auch die übrigen Reichsbeamten, läßt sie für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichenfalls ihre Entlassung, R 18.

Er gebietet endlich über die Machtmittel des Reichs. Die gesamte Landmacht und die Kriegsmarine des Reichs stehen in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Ks; nur das bayerische Heer steht im Frieden unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Wenn die öffentliche Sicherheit im Reichsgebiet bedroht ist, kann der Ks jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären, R 53, 63, 68.

Über die besondere Stellung des Ks in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten s. diese Stichwörter.

Aus der untrennbaren Verbindung des